Summe von 8860 Thlr. Vor der Uebergabe ergab sich aber, daß dieses Gartengrundstück zum größten Theil zur sächsisch-böhmischen Eisenbahn gezogen werden müsse. Bei dem diesfallsigen Expropriationsverfahren hat sich blos die Frau Doctor Müller, die Verkäuferin, betheiligt, ohne den Maurerpolirer Schlegel dazuzuziehen, sie hat in die Abtretung gewilligt, die Expropriationssumme in Empfang genommen und die auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude in Folge eines Kaufcontracts mit der Eisenbahndirection abgetragen und die Kaufsumme dafür ebenfalls in Empfang genommen. Sie beschwerte sich zwar über Verletzung insofern, als sie von der Expropriationsbehörde nicht den Werth des Grundstücks erlangte, den sie nach dem Kaufcontracte von Schlegel stipulirt bekommen habe, sie fand sich daher, nachdem ihre diesfallsige Reclamation als unbegründet zurückgewiesen worden, veranlaßt, den Staatsfiscus deshalb in Anspruch zu nehmen; sie verklagte diesen bei dem Appellationsgericht zu Dresden, welche Behörde die Klage blos in Bezug auf die geforderten Verzugszinsen angebrachter Maaßen abwies, jedoch im Bezug auf die Hauptsache dem verklagten Fiscus den Beweis zuerkannte. Anders urtheilte die zweite Instanz, das Appellationsgericht zu Leipzig, dieses wies die ganze Klage angebrachter Maaßen ab, und dieses Erkenntniß ist von dem hiesigen Oberappellationsgericht vollständig bestätigt worden. In den Entscheidungsgründen wird sich hauptsächlich darauf bezogen, daß die Klägerin, Frau Doctor Müller, gar nicht berechtigt sei, den Staatsfiscus in Anspruch zu nehmen, vielmehr würde der Abkäufer berechtigt gewesen sein, den Staatsfiscus in Anspruch zu nehmen, weil mit dem Abschluß des Kaufes das periculum rei auf den Abkäufer übergehe und, insofern die Maaßregel der Expropriation als ein casus zu betrachten sei, diesen Casus der Abkäufer als dominus zu tragen habe. Nach diesen Entscheidungsgründen, die dem Maurerpolirer Schlegel, dem Abkäufer, zufällig bekannt geworden sind, fürchtet er nun, daß die Frau Doctor Müller ihn in Anspruch nehmen und wegen Nachzahlung der durch die Expropriationsbehörde nicht erlangten Summe an 2224 Thaler 19 Neugr. 2 Pf. verklagen werde, weshalb er um Verwendung bei der Staatsregierung bittet, daß er durch Abfindung bald befreit werde. Indessen in den Acten liegen solche Momente vor, die es für die Frau Doctor Müller nicht räthlich erscheinen lassen möchten, irgendwie gegen den Abkäufer klagend aufzutreten; denn sie stützt, ganz abgesehen von ihrer alleinigen Betheiligung beim Expropriationsverfahren, ihre Klage hauptsächlich auch darauf mit, daß, weil ihr Grundstück nunmehr größtentheils expropriirt worden sei, die Perfection des Kaufes mit Schlegel verhindert worden sei. Die Deputation erbittet sich nun die Erlaubniß, das Gutachten des Ausschusses der vorigen ersten Kammer, das sie gleich dem fünften Ausschusse der vorigen zweiten Kammer zu dem ihrigen zu machen sich veranlaßt finden müssen, nunmehr folgen zu lassen und dann ihren Antrag daran zu knüpfen. Nach Darlegung des geschichtlichen Hergangs fährt der Bericht der vorigen Kammern in folgender Weise fort: „Es ergiebt sich daraus zu Genüge, daß es sich sowohl bei dem Expropriationsverfahren, als bei dem später anhängig gewesenen und jetzt rechtskräftig entschiedenen Streite lediglich zwischen dem Fiscus und der Frau Doctor Müller gehandelt hat und Schlegel selbst dabei gar nicht in Frage gekommen ist. Dies Alles ist also in Bezug auf Letzteren res inter alios acta. Wie daher Schlegel jene Stellen in den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichtes gleichsam als eine Verurtheilung seiner selbst ansehen könne, ist nicht abzusehen. Schlegel würde, wenn ein reeller Grund zu einer Beschwerde oder auch nur einer Petition vorliegen sollte, von der Frau Doctor Müller zu Erfüllung des Kaufes angehalten worden sein müssen. Wenn er hierbei, was trotz jener Stelle der Entscheidungsgründe sehr zweifelhaft ist, — da dem Oberappellationsgerichte gar nicht das specielle Verhältniß Schlegels zu erörtern oblag, — im Rechtswege unterlegen wäre, dann hätte er seine Schadloshaltung bei dem Fiscus, als dem die Expropriation Veranlassenden suchen können, und wenn auch das nicht im Rechtswege oder ohne diesen zu erlangen war, dann war allenfalls Zeit, aus Billigkeitsgründen die Intercession der Kammern in Anspruch zu nehmen. Von alledem liegt nichts vor, nicht einmal eine Andeutung, daß Frau Doctor Müller von Schlegel wirklich die Zahlung gefordert habe, einzig und allein die aus einer in den Entscheidungsgründen eines Urtels in einem zwischen dritten Personen ergangenen Rechtsstreite hergeleitete Befürchtung, daß man Zahlung von ihm verlangen könne." Beide Kammerausschüsse haben darauf das Gesuch um ständische Intercession dahin, daß vollständige Entschädigung gewährt werden möge, abfällig begutachtet und beide Kammern haben deren Antrag gemäß die Petition Schlegels als zur Befürwortung ungeeignet zurückgewiesen. Ein neues Moment ist inmittelst nicht hinzugekommen, nur der einzige Umstand ist noch erwähnungswerth, daß Schlegel sich nachher an das Finanzministerium mit einem Entschädigungsgesuch gewendet hat, aber von diesem nach angestellten Erörterungen ebenfalls zurückgewiesen worden ist. Das Gutachten Ihrer Deputation geht nun dahin, es bei dem Beschlusse der vorigen Kammern bewenden zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zuvörderst zu fragen haben, ob, da dieser Bericht ungedruckt ist, die Kammer auf die sofortige Berathung desselben eingehen will. Ich würde, wenn Niemand dagegen sich erhebt, annehmen, daß die Kammer gemeint sei, die Berathung sofort eintreten zu lassen, und hätte zu erwarten, ob Jemand das Wort hierüber begehrt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich würde daher sofort zur Fragstellung übergehen .... Noch ist es Zeit, wenn Herr v. Welck ....

v. Welck: Ich wollte mir nur die unmaaßgebliche Frage erlauben, ob die Deputation nicht den Beschluß, den sie zur